

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 21.04.2020

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00309/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren bei der Schweriner Abwasserentsorgung

Beschlussvorschlag

Die Werkleitung der SAE wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen dahingehend vorzubereiten, dass ab dem 01.01.2021 an Stelle von privatrechtlichen Entgelten öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden können.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Nach der Gesetzgebung werden jPdöR grundsätzlich als Unternehmer behandelt. Für die Frage der Umsatzsteuer ist es daher künftig nicht mehr relevant, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung der Landeshauptstadt Schwerin (nachfolgend LHSN), da die Stadt nunmehr mit allen ihren Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der § 2b UStG.

Das Gesetz enthielt eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung des alten Rechts, längstens bis 31.12.2020, ermöglicht. Die LHSN hat diese Option bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt Rostock ausgeübt (StVV-Beschluss 00897/2016).

Die Prüfung der Auswirkungen des § 2b UStG war sehr personal- als auch zeitintensiv und konnte zum Teil erst nach Vorliegen von Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erfolgen.

Mit Schreiben vom 14.11.2019/15.11.2019 und 29.11.2019 liegen nunmehr Stellungnahmen des BMF zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG vor.

Darin wird u. a. zu privatrechtlichen Entgelten bei Leistungen der öffentlichen Hand unter Anschluss- und Benutzungszwang eingegangen.

„Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führt die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt.“

Die SAE erhebt seit dem 01.04.2003 privatrechtliche Entgelte und seit dem 01.10.2007 einen Baukostenzuschuss für eine **Erneuerung** der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Die Umstellung auf privatrechtliche Entgelte und die Erhebung von Baukostenzuschüssen erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine Beitragserhebung nach dem KAG auch die sogenannten Altanschließer betroffen hätte. Dies war bei den Baukostenzuschüssen (BKZ) jedoch nicht der Fall. Verbunden mit der Erhebung der Erneuerungs-BKZ war die Festlegung, dass die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in 2007 abgeschlossen war und nunmehr nur noch Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit der Novellierung des KAG im Jahr 2016 ist die Möglichkeit entfallen, für Erneuerungen von Abwasseranlagen Beiträge zu erheben. (Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Regelungen zur Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung leitungsgebundener Einrichtungen oder entsprechende privatrechtliche Baukostenzuschüsse dürfen jedoch fortgeführt werden - § 21 KAG M-V.)

Der LHSN und ihrem Eigenbetrieb SAE steht es grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Abgaben als Finanzierungssystem für die Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung erheben möchte. Es ergeben sich für die SAE folgende Handlungsoptionen:

I. Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte und Baukostenzuschüsse (BKZ)
(und damit Eintritt der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021)

II. Umstellung auf Gebühren
(keine Umsatzsteuerpflicht, da dann öffentlich-rechtlicher Handlungsrahmen)

Die Vor- und Nachteile für die LHSN/SAE und die Bürger wurden unter Einbeziehung steuerlicher und rechtlicher Berater bestimmt und abgewogen.

Aus Sicht der Werkleitung (entspricht auch der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages M-V und dem Vorgehen anderer Entsorgungsbetriebe, die bisher auch privatrechtliche Entgelte erhoben haben) ist die Rückkehr ins Gebührenrecht insbesondere vor dem Hintergrund eines um ca. 10%igen Kostenanstiegs für die Privatkunden bei einer Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte unumgänglich.

Mit der Umstellung auf Gebühren sollen auch die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Erneuerungs-BKZ entfallen. Solche sind im Gebührenrecht nicht mehr zulässig. Bereits erhobene BKZ (2.188.593,88 €) sollen erstattet werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ansonsten zwei unterschiedliche Gebührensätze zu ermitteln wären – einerseits für diejenigen, die bereits einen BKZ geleistet haben – andererseits für alle anderen Nutzer der Abwasseranlagen. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes und auch einer möglichen Angreifbarkeit der Gebührenkalkulation soll eine Rückerstattung der BKZ in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen. Dies betrifft ca. 600 der ca. 10.000 Grundstückseigentümer. Der Eigenbetrieb wird in seinen Planungen für die Jahre 2021 und 2022 durch entsprechende Kreditaufnahmen die geplanten Rückzahlungen an die Grundstückseigentümer abbilden. Die sich daraus ergebenden Finanzierungsaufwendungen werden auf 0,4 Cent je Kubikmeter geschätzt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt ergeben sich daraus nicht.

2. Notwendigkeit

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2021 (Änderung Steuergesetzgebung) und der damit verbundenen notwendigen Änderungen von Satzungen der LHSN

3. Alternativen

Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte, d.h. 10 %iger Preisanstieg für die Privatkunden

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die vorgesehene Umstellung auf Gebühren hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

Bei einer Beibehaltung von privatrechtlichen Entgelten ist von steigenden Kosten (ca. +50 €/Jahr für einen 3-Personen- Haushalt) auszugehen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Variantenvergleich

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister